

2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der zurzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgenden 2. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren selbständigen Gemeinden Dögerode, Eboldshausen, Echte, Kalefeld, Oldershausen, Sebexen, Westerhof, Wiershausen und Willershausen bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat. Die Gemeindeteile aus den früheren selbständigen Gemeinden Düderode und Oldenrode bilden entsprechend der Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (§ 90 Abs.1) gemeinsam eine Ortschaft mit Ortsrat.

Sofern bei den allgemeinen Kommunalwahlen für eine Ortschaft die Wahl eines Orsrates wegen fehlender Kandidatinnen/Kandidaten scheitert und somit kein Ortsrat gewählt werden kann, da mehr als die Hälfte der Sitze im Ortsrat unbesetzt wären (§ 70 Abs. 1 Satz 1 NKomVG), bildet diese Ortschaft eine Ortschaft mit Ortsvorsteher oder Ortsvorsteherin.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Kalefeld, den 09.07.2026

Gemeinde Kalefeld

Jens Meyer
Bürgermeister

